



Richtlinie zur Meldung gem. §§ 3 und 4 Verteilungsplan C (Ausführungsbestimmungen)

Fassung gem. Beschluss des Verwaltungsrats vom 05.04.2022

- I. Die Meldung gem. §§ 3 und 4 Verteilungsplan C (Ausführungsbestimmungen) dient zur Ermittlung der Ansprüche der Berechtigten für das Vervielfältigen von Noten in Musikschulen und durch Musikpädagogen.
- II. Grundsätzlich werden bei der Meldung **ausschließlich gedruckte Werke und gedruckte Ausgaben (Notenausgaben)** sowie Noten-Downloads berücksichtigt.
- III. **Meldefrist** (für die Einnahmen des Vorjahres): jährlich per **30. April** (Posteingang bei der VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel).
- IV. Für die Meldung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Umsatz-Anteil (§ 3)

- a) Für die Meldung werden sämtliche Werke und Ausgaben berücksichtigt, für die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, Umsätze aus dem sog. „Papiergeschäft“ **in Deutschland** erzielt wurden. Von dem sog. „Papiergeschäft“ umfasst sind auch Verkäufe von Noten-Downloads.
- b) Maßgebend für die Umsatz-Meldung sind die **Netto-Umsätze**.
- c) **Nicht berücksichtigt** werden die Umsätze von Büchern (ausgenommen Liederbücher oder Bücher mit einem Notenanteil von mehr als 50 %), wissenschaftlichen Gesamt- oder Denkmälerausgaben, Mietmaterial, Archivkopien, Kopiervorlagen(sammlungen), Zeitschriften und Sonderanfertigungen.
- d) Umsatzmeldungen von über 200.000,00 Euro sind **unaufgefordert** durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Ohne Bestätigung erfolgt keine Berücksichtigung an der Ausschüttung.

2. Titel-Anteil (§ 4)

- a) Für die Meldung sind ausschließlich gedruckte pädagogische Ausgaben zu berücksichtigen, die **im Vorjahr lieferbar** gewesen sind und **vor maximal 50 Jahren erstmals erschienen** sind.
- b) Als pädagogische Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie gelten:
 - Ausgaben, die pädagogisch aufbereitet sind und einen didaktischen Aufbau mit Textteilen aufweisen;
 - Ausgaben, die aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind;
 - Ausgaben, bei denen der musikalische Anspruch hinter spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, also gegenüber pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.
 - Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in einem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen.
- c) **Keine** pädagogischen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere
 - Gesamt- oder Denkmälerausgaben,
 - Einzelwerkausgaben,
 - Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,
 - Kopiervorlagen(sammlungen)
 - Faksimile-Ausgaben,
 - Zeitschriften,
 - Bücher (auch wenn sie Notenbeispiele enthalten).

- d) Des Weiteren werden für den Titel-Anteil nur solche Notenausgaben berücksichtigt, die - neben den in Ziffer IV., 2. a) – c) genannten Voraussetzungen – in deutscher Sprache erschienen sind. Mehrsprachige Notenausgaben sind davon umfasst, sofern eine der Sprachen die deutsche Sprache ist.
 - e) Maßgebend für die Verteilung der Ausschüttungssumme ist die Meldung des **Gesamtumfangs** der pädagogischen Ausgaben (Seitenzahl inkl. Umschlagseiten/ggfs. Partitur und Stimmen) durch die Berechtigten.
 - f) Der Titelmeldung ist grundsätzlich eine Aufstellung der berücksichtigten Ausgaben beizulegen (inkl. der jeweiligen Seitenzahl). Ohne Aufstellung erfolgt keine Berücksichtigung an der Ausschüttung.
- V.**
- a) Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, die Meldungen stichprobenhaft zu prüfen oder überprüfen zu lassen und den Verlag/Berechtigten aufzufordern, die Richtigkeit der Meldungen in geeigneter Form zu belegen.
 - b) Enthält die Meldung für den Titel-Anteil Notenausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und dieser Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition verpflichtet, den Berechtigten aufzufordern, die Meldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren. Enthält auch die korrigierte Meldung weiterhin Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und dieser Richtlinie zur Meldung gem. §§ 3 und 4 Verteilungsplan C (Aufführungsbestimmungen) entsprechen, ist die VG Musikedition berechtigt, die Meldung um die nicht meldefähigen Ausgaben zu kürzen, zzgl. eines Kontrollabschlags in gleicher Höhe. Auf die Fristen ist der Berechtigte hinzuweisen.
- VI.** Verteilung an ausländische Verwertungsgesellschaften
- a) Verwertungsgesellschaften, mit denen einen Gegenseitigkeitsvertrag besteht, der die grafische Vervielfältigung in Musikschulen bzw. durch Musikpädagogen umfasst, geben für alle von ihnen vertretenen Verlage und Berechtigten eine Meldung gemäß Ziffer IV, 1) ab (unter Angabe der jeweiligen Verlagsumsätze).
 - b) Die Höhe des „Titel-Anteils“ wird – abweichend von Ziffer IV, 2) – aus dem „Umsatz-Anteil“ abgeleitet. Dabei wird für die Verteilung an ausländische Verwertungsgesellschaften jeweils eine rechnerische Gesamtseitenzahl zugrunde gelegt, die in Bezug auf die Summe aller gemeldeten Seiten prozentual dem jeweiligen „Umsatz-Anteil“ an allen gemeldeten Umsätzen entspricht.
- VII.** Weitere Einzelheiten zur Jahresmeldung und zur Ausschüttung der Einnahmen für das Vervielfältigen in Musikschulen und durch Musikpädagogen sind dem Verteilungsplan C zu entnehmen.